

ZBB 2016, 359

BGB §§ 488, 489 Abs. 1 Nr. 2

Kündigung eines Bausparvertrags 10 Jahre nach Zuteilungsreife

OLG Hamm, Urt. v. 22.06.2016 – 31 U 234/15 (nicht rechtskräftig; LG Münster), ZIP 2016, 1475

Leitsätze der Redaktion:

1. Das Kündigungsrecht aus § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB steht grundsätzlich auch Darlehensnehmern zu, die nicht Verbraucher sind – somit auch Bausparkassen. Für eine teleologische Reduktion der Vorschrift dahin, dass sie keine Anwendung auf Passivgeschäfte von Bausparkassen findet, besteht angesichts des Wortlauts, der Gesetzessystematik und der Gesetzgebungsgeschichte kein Raum (gegen OLG Stuttgart ZIP 2016, 1211).
2. Bei einem Bausparvertrag stellt der Eintritt der Zuteilungsreife den vollständigen Empfang des Darlehens i. S. v. § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB dar (gegen OLG Stuttgart ZIP 2016, 910).